



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 8. September 2025

Nr. 53

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege*)

Vom 4. September 2025

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), verordnet die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Buchst. a wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1759)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ eingefügt.
- c) In Nr. 7 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2768)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „7“ jeweils durch „8“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe“ durch „Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ und die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360)“ ersetzt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Weiterbildung kann in Voll- oder Teilzeitform durch Präsenzunterricht, E-Learning oder selbstorganisiertes Lernen erfolgen. E-Learning im Sinne dieser Verordnung liegt

*) Ändert FFN 353-59

vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Videokonferenzsysteme für eine zeitsynchrone ortsunabhängige Interaktion mit der Lehrkraft nutzen, um definierte Lernziele zu erreichen. Selbstorganisiertes Lernen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Lernprozess individuell oder in Kooperation mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig sowie orts- und zeitunabhängig strukturieren, um definierte Lernziele zu erreichen. Es dürfen höchstens 30 Prozent der theoretischen Unterrichtsstunden in der Lernform des selbstorganisierten Lernens absolviert werden.“

3. In den §§ 3 bis 5 wird die Angabe „7“ jeweils durch „8“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Fernunterricht oder“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „7“ jeweils durch „8“ ersetzt.
7. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Nachteilsausgleich in der Abschlussprüfung

(1) Menschen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Abschlussprüfung auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung in elektronischer oder in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, das die Behinderung oder Beeinträchtigung und die daraus resultierenden leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung bescheinigt. Die zuständige Behörde entscheidet, ob für den Antrag zum Nachteilsausgleich auch andere Unterlagen als geeignet anzusehen sind.

(3) Die Weiterbildungseinrichtung wird über den Antrag auf Nachteilsausgleich angehört und soll eine Stellungnahme dazu abgeben.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang des Nachteilsausgleichs insbesondere durch Verlängerung der Schreib- und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(5) Die zuständige Behörde gibt der zu prüfenden Person in geeigneter Weise die Entscheidung zum Nachteilsausgleich bekannt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „mündlichen“ das Wort „fallbasierten“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „die Prüfungsaufgabe“ durch „das Fallbeispiel“ ersetzt“.

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch „Fallbeispiele“ und die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „9“ jeweils durch „10“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen und die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Pfleger“ ein Komma eingefügt.
- bb) Nach Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:
- „7. staatlich anerkannte Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege“
- cc) Im Satzteil nach Nr. 7 wird die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
12. „In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Artikel“ durch „Art.“ ersetzt, werden nach der Angabe „S. 49“ ein Komma und die Angabe „2014 Nr. L 305 S. 115“ eingefügt und wird die Angabe „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131)“ durch „Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. 2024 L Nr. 782),“ ersetzt.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „X“ durch „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „3“ durch „4“ und die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
14. Anlage 1 Abschnitt Grundmodul (GM) 2: Kommunikation, Anleitung und Beratung wird wie folgt geändert:
- a) In dem Abschnitt Kompetenzen wird das Wort „kultursensible“ durch „diversitätssensible“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt Inhalt wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Abschnitt „GM 2.1“ wird das Wort „kultur-“ durch „diversitäts-“ ersetzt und die Angabe „g) Konzepte, Methoden und Didaktiken des sprachsensiblen Anleitens“ gestrichen.
- bb) In dem Abschnitt „GM 2.2“ wird das Wort „kultur-“ durch „diversitäts-“ ersetzt und dem Abschnitt wird als Buchst. e angefügt:
- „e) Konzepte, Methoden und Didaktiken des sprachsensiblen Anleitens“
15. In Anlage 2 Abschnitt Fachmodul Führungsrolle und -aufgaben (FFA) Abschnitt FFA 4 und in Anlage 3 Abschnitt Fachmodul Führungsrolle und -aufgaben (FFA) Abschnitt FFA 4 wird das Wort „kultur-“ durch „diversitäts-“ ersetzt.

16. Anlage 4 Abschnitt Fachmodul Lernende in der Pflege anleiten (FLA) wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „Kompetenzen“ wird das Wort „kultursensible“ durch „diversitätssensible“ und das Wort „kultursensibel“ durch „diversitätssensibel“ ersetzt.
- b) In dem Abschnitt FLA 5 Buchst. c wird das Wort „Kultursensibilität“ durch „Diversitätssensibilität“ ersetzt.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI) Abschnitt FMI 3 wird als Buchst. d angefügt:

„d) Patientenscreening“

- b) Der Abschnitt Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH) wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Abschnitt FOH 1 wird als Buchst. h angefügt:

„h) Schnittstellenmanagement“

- bb) Dem Abschnitt FOH 4 werden als Buchst. g und h angefügt:

„g) Patientenscreening

h) Kooperationspartner/Serviceanbieter“

- cc) In Abschnitt FOH 5 wird die Angabe „d) Interne und externe Begehung“ gestrichen.

- dd) Als Abschnitt FOH 6 wird angefügt:

| | |
|---|---|
| FOH 6 Interne und externe Begehungen | a) Definition |
| | b) gesetzliche und sonstige Verpflichtungen |
| | c) Durchführung interne Begehung |
| | d) Durchführung externe Begehung |

- ee) In dem Abschnitt Praxis Abschnitt Berufspraktische Anteile wird nach dem Wort „Praxis“ der Doppelpunkt gestrichen und wird die Angabe „120“ durch „110“ ersetzt.

18. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI) Abschnitt FMI 3 wird als Buchst. d angefügt:

„d) Patientenscreening“

- b) Der Abschnitt Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH) wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Abschnitt FOH 1 wird als Buchst. h angefügt:

„h) Schnittstellenmanagement“

- bb) Dem Abschnitt FOH 4 werden als Buchst. g und h angefügt:

„g) Patientenscreening

h) Kooperationspartner/Serviceanbieter

c) Der Abschnitt Fachmodul Spezielle Krankenhaushygiene (FSK) wird wie folgt geändert:

aa) Dem Abschnitt FSK 2 Buchst. b wird ein Semikolon und das Wort „Patientenscreening“ angefügt.

bb) Dem Abschnitt FSK 4 wird als Buchst. e angefügt:

„e) Schnittstellenmanagement“

d) Der Abschnitt Fachmodul Technik und Umwelt, Ver- und Entsorgung (FTU) wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt FTU 3 wird aufgehoben.

bb) Der Abschnitt FTU 4 wird Abschnitt FTU 3.

e) Dem Abschnitt Fachmodul EDV gestütztes empirisches Arbeiten (FEA) wird als Abschnitt FEA 4 angefügt:

| | |
|--|---|
| FEA 4 Wirtschaftliches Handeln in der Hygiene | a) Budgetierung |
| | b) Kostenplanung, -überwachung und -steuerung |
| | c) Controlling |

19. In Anlage 7 wird der Abschnitt Praxis wie folgt gefasst:

„Praxis

| | |
|--------------------------|--|
| Berufspraktische Anteile | 80 Stunden, davon 10 % unter qualifizierter Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4. Mögliche Einsatzbereiche: a) Hospizbereich b) Ambulante Palliativpflege c) Stationäre Palliativpflege |
|--------------------------|--|

20. Nach Anlage 7 wird als neue Anlage 8 eingefügt:

„Anlage 8

(zu § 2 Abs.1)

Weiterbildung Gerontopsychiatrische Fachpflege

| | | |
|--|--|-----------------|
| Beschreibung der Weiterbildung: | | |
| Die Weiterbildung befähigt dazu, Menschen mit gerontopsychiatrischen Phänomenen fachgerecht zu begleiten, zu beraten und zu pflegen und dabei spezifische pflegerische Interventionen in das interprofessionelle Handeln zu integrieren. Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen zudem, Ressourcen der betroffenen Menschen zu aktivieren und im Casemanagement mitzuwirken. | | |
| Theorie | Grundmodul 1 | 60 Std. |
| | Fachmodul Psychopathologie und Diagnostik; Psychiatrische und gerontopsychiatrische Erkrankungen; Therapeutische und pflegerische Konzepte (FEP) | 120 Std. |
| | Fachmodul Professionelle Gestaltung von Beziehungen, Kommunikations- und Beratungsprozessen; Konfliktbewältigung (FBK) | 150 Std. |
| | Fachmodul Psychiatrische Versorgungsstrukturen kennen und einbeziehen; Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen (FVW) | 90 Std. |
| Praxis | Berufspraktischer Anteil | 80 Std. |
| Umfang der Stunden insgesamt | | 500 Std. |

Prüfungen

| | |
|------------------|--|
| Modulprüfungen | Prüfung nach § 6 Abs. 3 |
| Abschlussprüfung | Prüfung nach § 9 |
| Abschluss | Staatlich anerkannte Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege |

Theorie**Grundmodul 1**

nach Anlage 1

Fachmodul Psychopathologie und Diagnostik; psychiatrische und gerontopsychiatrische Erkrankungen; therapeutische und pflegerische Konzepte (FEP)

| |
|--|
| Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissen um die Bedeutung des menschlichen Bewusstseins. Sie kennen die besondere Bedeutung diagnostischer Maßnahmen und ziehen die professionellen Rückschlüsse für ihre Beratungen und weiteren pflegerischen Maßnahmen. Sie bringen ihre pflegerischen Kompetenzen in die interprofessionelle Zusammenarbeit und Initiierung weiterer Behandlungsschritte ein. |
|--|

| | |
|--|--|
| <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein differenziertes Gesundheits- und Krankheitsverständnis und setzen sich mit psychiatrischen Krankheitsbildern und ihren spezifischen Ausprägungen im höheren Lebensalter auseinander.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen therapeutische Interventionen und haben spezielles Wissen über pflegerische Methoden und Konzepte und wenden diese in den spezifischen Pflegesituationen an. Sie integrieren spezifische pflegerische Interventionen und pflegerische Gruppenangebote in ihr professionelles Handeln.</p> | |
| Umfang: 120 Std. | Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3 |

| | |
|--|--|
| FEP 1 Psychopathologie | a) Psychische Funktionen |
| | b) Beeinträchtigungen psychischer Funktionen z.B. aa) Kognitive Störungen z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Bewusstseins- und Orientierungsstörungen • Denkstörungen • Gedächtnisstörungen bb) Affektive Störungen |
| FEP 2 Diagnostik | a) Informationsquellen und Erfassungsmethoden u.a.: Fremdanamnese, Eigenanamnese, Sozialanamnese |
| | b) Somatische Untersuchung Blutuntersuchung, allgemeiner körperlicher Befund |
| | c) Bildgebende Verfahren |
| | d) Liquoruntersuchung |
| FEP 3 Assessment-Instrumente | a) Kognitiver Funktionen, z.B. Mini-Mental Status-Test, Demtect |
| | b) Psychischer Verhaltenssymptome, z.B. NOSGER |
| | c) Alltagsrelevante Aktivitäten, z.B. Bartelindex, IADL-Skala |
| | d) Schmerz und Ernährung, z.B. BESD, MNA |
| FEP 4 Psychiatrische Erkrankungen und Psychosomatik in ihren spezifischen Ausprägungen im Alter | a) Psychosen (Schizophrenie, Bipolare Störungen, Schizoaffektive Störungen) |
| | b) Depressionen |
| | c) Angst- und Zwangserkrankungen |

| | |
|---|--|
| | d) Borderline-Persönlichkeitsstörung |
| | e) Geistige Behinderung |
| | f) Posttraumatische Belastungsstörungen |
| | g) Demenzerkrankungen z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Vaskuläre Demenzen • Morbus Alzheimer • Lewy-Körperchen-Demenz • Morbus Pick (Frontotemporale Demenz) • Korsakow-Syndrom • Chronische traumatische Enzephalopathie (CTE) • Morbus Parkinson |
| | h) Delir |
| | i) Suchterkrankungen |
| | j) Psychosomatik |
| | k) Weitere Erkrankungen z.B. Chorea Huntington |
| FEP 5 Therapeutische und pflegerische Konzepte | a) Antidepressiva |
| | b) Neuroleptika |
| | c) Tranquilizer |
| | d) Hypnotika |
| | e) Psychostimulantien |
| | f) Nootropika |
| | g) Lithium |
| | h) Antiepileptika |
| | i) Psychotherapie |
| | j) Verhaltenstherapie |
| | k) Physiotherapeutische Interventionen |
| | l) Weitere therapeutische und pflegerische Konzepte |

| | |
|---|---|
| FEP 6 Pflegerische Konzepte und Methoden im Umgang mit gerontopsychiatrisch veränderten Menschen | a) Milieutherapie (Soziale Umgebung, Tagstrukturierung, räumliche Umgebung gestalten) |
| | b) Validation (nach N. Feil) |
| | c) Integrative Validation (nach N. Richard) |
| | d) Methoden der Biografiearbeit z.B. Lebensrückblick, Erinnerungsarbeit, Arbeit mit Musik in der Pflege und Betreuung |
| | e) Entspannungsmethoden |
| | f) Personenzentrierter Ansatz nach Kidwood (Grundsätze, Organisation, Dementia Care Mapping) |
| | g) Psychobiografisches Pflegemodell nach Böhm |
| | h) Expertenstandard Beziehungsgestaltung in der Pflege von Menschen mit Demenz |
| | i) Zusammenhang von Multimorbidität und psychischer Erkrankung – Pflegerische Beobachtung und Blick auf somatische Symptome |
| | j) Weitere Konzepte und Methoden |
| FEP 7 Psychiatrische Notfälle | a) Psychomotorische Erregungszustände |
| | b) Selbstverletzendes Verhalten |
| | c) Suizidales Verhalten |
| | d) Schwere Intoxikation |
| | e) Aggressivität/Gewalttätigkeit |
| | f) Delir |
| | g) Weitere psychiatrische Notfallsituationen |

Fachmodul Professionelle Gestaltung von Beziehungen, Kommunikations- und Beratungsprozessen; Konfliktbewältigung (FBK)

Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten Beziehungen professionell, leisten fachliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und fördern die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Sie entwickeln unter ethischen Gesichtspunkten ihre Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit weiter und setzen diese situationsgerecht ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhalten sich in Krisen angemessen

| | |
|---|--|
| und sachgerecht und tragen zur Krisenbewältigung bei. Dabei nutzen sie theoriegeleitetes Wissen zur konstruktiven Bearbeitung und Lösung von Konflikten und setzen Deeskalationsstrategien ein. | |
| Umfang: 150 Std. | Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3 |

| | |
|---|--|
| FBK 1 Beziehungen gestalten | a) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen |
| | b) Gestaltung von Beziehungen |
| | c) Sensibilisierung für Kommunikationseinschränkungen (z.B. Sinneseinschränkungen, Konzentrationsbeeinträchtigungen) |
| | d) Weitere Formen der Beziehungsgestaltung |
| FBK 2 Beratung und Anleitung in unterschiedlichen Settings | a) Beratungsprozess |
| | b) Beratungsansätze und Prinzipien |
| | c) Beratungskonzepte und -modelle |
| | d) Beratung unterschiedlicher Zielgruppen |
| | e) Schwierige Beratungssituationen professionell gestalten |
| | f) Anleitungsmethoden und -inhalte |
| FBK 3 Reflexion | a) Fallbesprechungen |
| | b) Balintarbeit |
| | c) Supervision / Coaching |
| | d) Kollegiale Beratung |
| | e) Weitere Reflexionsmethoden |
| FBK 4 Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien | a) Konfliktanalyse, strukturelle Konfliktpotenziale, Konfliktprävention, Konfliktlösungsstrategien |
| | b) respektvolle Grundhaltung |
| | c) Bedeutung von z.B.: Berührungen, Bewegungen, Körperhaltung und -position, Time-out |
| | d) Metakommunikation |
| | e) Deeskalationstraining |

| | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| FBK 5 Ethische Dimensionen | a) ethische Fragestellungen |
| | b) Selbstbestimmung und Fürsorge |
| | c) ethische Fallbesprechungen |

**Fachmodul Psychiatrische Versorgungsstrukturen kennen und einbeziehen;
Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen (FVW)**

| | |
|--|--|
| <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verstehen sich als Vermittler der Bedarfe der ihnen anvertrauten Menschen und kennen die (geronto)psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Sie sind in der Lage, die Ressourcen der betroffenen Menschen zu aktivieren und wirken bei weitergehenden Hilfeplanungen im Sinne des Casemanagement mit.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren die Bedeutung und Struktur des Gesundheitswesens. Sie verstehen grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge und integrieren betriebswirtschaftliche Instrumente und Verfahrensweisen in ihr professionelles Handeln. Sie kennen die relevanten rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen diese in ihrer Fachtätigkeit in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.</p> | |
| Umfang: 90 Std. | Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3 |

| | |
|--|--|
| FVW 1 (geronto-)psychiatrische Versorgungsbereiche und -dienste sowie Beratungsangebote in der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit | a) Ambulante Versorgungsstrukturen |
| | b) Ambulante Psychotherapie |
| | c) Tageskliniken |
| | d) Ambulanzen |
| | e) Wohngruppen |
| | f) Selbsthilfegruppen |
| | g) Sozialpsychiatrischer Dienst |
| | h) Integrierte Versorgungsmodelle und Aufgaben der Vernetzung unter systemischen Gesichtspunkten |
| | i) Beratungsangebote für Angehörige und Betroffene |
| | j) Weitere Beratungs- und Versorgungsangebote |
| FVW 2 Management der (geronto-)psychiatrischen Versorgung | a) Konzepte des Casemanagement |
| | b) Pflegeüberleitung, Instrumente der Entlassungsplanung |

| | |
|---|---|
| | c) Entlassungsmanagement - Expertenstandard |
| | d) Verantwortliche Planung und Organisation des eigenen Arbeitsbereiches |
| | e) Projektmanagement |
| | f) Fallsteuerung in der Verantwortung der gerontopsychiatrischen Fachkraft |
| | g) Veränderungsmanagement, Implementierung gesundheitspolitischer Entwicklungen im Arbeitsbereich und im Team |
| | h) Qualitätssicherung (Qualitätszirkel, Qualitätsprozesse kennen und steuern, Instrumente des QM) |
| FVW 3 Bedeutung des Gesundheitswesens für die Volkswirtschaft | a) Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen |
| | b) Anteil des Gesundheitswesens an der Volkswirtschaft (z.B. Sozialprodukt, Beschäftigtenzahlen) |
| | c) Demografischer Wandel |
| FVW 4 Struktur und Gliederung des Gesundheitswesens und dessen spezielle Aufgaben | a) Gemeinsamer Bundesausschuss der GKV |
| | b) Organe der Selbstverwaltung |
| | c) Die Rolle der Leistungserbringer und der Kostenträger |
| | d) Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung |
| FVW 5 Gesundheitliche Versorgungsleistungen (am Beispiel Pflege) als personenbezogene Dienstleistungen | a) Abwägung von individuellen Bedürfnissen und gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots |
| | b) Dienstleistung Gesundheitsversorgung als Koproduktion |
| FVW 6 Wirtschaften im Gesundheitswesen | a) Ressourcenschonendes Handeln |
| | b) Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen im Spannungsfeld wirtschaftlicher Vorgaben |

| | |
|---|--|
| <p>FVW 7</p> <p>Vergütungsformen im Gesundheitswesen</p> | a) Einzelleistungsvergütung |
| | b) Fallpauschalen (z.B. DRG's) |
| | c) Pflegegrade |
| | d) Leistungskataloge |
| <p>FVW 8</p> <p>Anwendung der gesetzlichen Vorgaben für den eigenen Arbeitsbereich und Einschätzung der Auswirkungen in verschiedenen Situationen</p> | a) Grundgesetz |
| | b) Bürgerliches Gesetzbuch |
| | c) Persönliche Rechte z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Betreuungsrecht (Freiheitsentzug) • Haftungsrecht, Strafrecht • Selbstbestimmungsrecht • Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz |
| | d) Berufsrechtliche Regelungen |
| | e) Leistungsrecht, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Sozialgesetzbuch V, IX und XI und ggf. damit verbundene landesrechtliche Umsetzungen (Rahmenverträge etc.) • Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit Ausführungsverordnung • Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst • Präventionsgesetz • Palliativgesetz |
| | f) Datenschutz |

Praxis

| | |
|---------------------------------|--|
| <p>Berufspraktische Anteile</p> | <p>80 Stunden, davon 10 % unter qualifizierter Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4.</p> <p>Mögliche Einsatzbereiche:</p> <p>a) Stationäre Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern ältere psychisch erkrankte Personen versorgt werden,</p> |
|---------------------------------|--|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> b) Ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, sofern geronto-psychiatrisch erkrankte Personen versorgt werden, c) Tagespflegeeinrichtungen nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die im Schwerpunkt die Betreuung von demenziell erkrankten Personen und anderen geronto-psychiatrisch erkrankten Personen anbieten, d) Selbstverwaltete ambulant betreute oder durch Träger betriebene Wohn- oder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen, e) Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die nach der Pflegeunterstützungsverordnung anerkannt sind und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dienen, f) Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, g) Gerontopsychiatrische Fachabteilungen der Psychiatrie oder Krankenhäuser mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung, h) Psychiatrische häusliche Krankenpflege-dienste nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, i) Psychiatrische Kliniken nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch j) Kliniken für Psychosomatik nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, k) Rehakliniken und Kliniken für Psychotherapie oder Psychosomatik nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. |
|--|---|

21. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9.
22. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und die Wörter „und Entbindungspflege“ werden gestrichen.
23. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „3“ wird durch „2“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und Entbindungspflege“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2025

Die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Stolz

Hessische Staatskanzlei